

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen den Gemeinde Hasselberg, Kronsgaard und Rabel
über die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseranlage

Zwischen der Gemeinde Hasselberg

vertreten durch Bürgermeister Uwe Carstens und
stellvertretenden Bürgermeister Gerd-Ludwig Kraack

der Gemeinde Kronsgaard,

vertreten durch Bürgermeister Hans-Walter Jens und
stellvertretenden Bürgermeister Walter Bruhn und

der Gemeinde Rabel,

vertreten durch Bürgermeisterin Eleonore Wendt und
stellvertretenden Bürgermeister Helmut Meyer

wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Hasselberg vom 4. Juli 1991, der Gemeinde Kronsgaard vom 17. Juni 1991 und der Gemeinde Rabel vom 16. September 1991 gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 217) in Verbindung mit § 212 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 19.3.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen

§1 Allgemeines

1. Die Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Rabel errichten und betreiben auf dem Gebiet der Gemeinde Hasselberg eine gemeinsame Abwasserbehandlungsanlage. Der Ausbau der Kanalisationsmaßnahme in der Gemeinde Hasselberg ist nach den Vorgaben des Entwurfes der Gemeinde Hasselberg vom 1.4.1985 abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, die gemeinsame Kläranlage später entsprechend der Allgemeinen Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 8.9.1989 nachzurüsten. Ein entsprechender Entwurf liegt den hierfür zuständigen Landesbehörden zur Prüfung und Genehmigung vor. Der Ausbau der Gemeinden Kronsgaard und Rabel ist vorgesehen, sobald die Entwurfsprüfung und -genehmigung erfolgt ist und sobald öffentliche Finanzierungsmittel bewilligt sind. Im Rahmen des Ausbaues der Gemeinde Hasselberg sind die Abwasserleitungen und die Klärteiche mit Ausnahme einer noch vorzunehmenden Kapazitätserweiterung auf den Anschluß der beiden Gemeinden Kronsgaard und Rabel sowie eines Ortsteiles der Gemeinde Maasholm ausgelegt.

2. Die Abrechnung der Maßnahme der Gemeinde Hasselberg schließt ab mit einem Betrag von 5.057.116,71 DM

Hierauf zahlen die Gemeinden

Kronsgaard

440.753,44 DM

Rabel

96.901,61 DM 537.655,05 DM

Zwischensumme

Durch besonderen öffentl.-rechtlichen Vertrag hat sich die Gemeinde Maasholm zum Anschluß eines Ortsteiles zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Dieser wird beziffert mit

170.031,45 DM.

Somit verbleibt ein Rest von

4.349.430,21 DM

für die Gemeinde Hasselberg.

Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Kostenaufstellung des Ing.-Büros Volker Ramm, Neuberend vom 3.4.1991, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3. Der auf diesen Ausbaustand aufbauende Ausbau der Ortskanalnetze Kronsgaard und Rabel ist von diesen Gemeinden nach tatsächlichem Aufwand abzüglich der öffentlichen Förderungsmittel aufzubringen.

4. Die noch vorzunehmende Erweiterung der Kläranlage nach dem zu genehmigenden Entwurf (Abs.1) wird wie folgt finanziert:

Hasselberg

47,45 %

Kronsgaard

30,20 %

Rabel

10,40 %

Maasholm

11,95 %

**§ 2
Federführung**

Die Durchführung der weiteren Planungen und Baumaßnahmen erfolgt weiterhin durch die Gemeinde Hasselberg. Willens- und Verpflichtungserklärungen dürfen von der Gemeinde Hasselberg für eine beteiligte Gemeinde nur abgegeben werden, wenn diese vorher der beabsichtigten Maßnahme zugestimmt hat. Die Satzungshoheit verbleibt bei den beteiligten Gemeinden.

**§ 3
Gemeinsamer Abwasserausschuß**

1. Die beteiligten Gemeinden vereinbaren zur Abstimmung der Planungen und für den gemeinsamen Betrieb die Bildung eines überörtlichen Abwasserausschusses. In diesen Abwasserausschuß entsenden

die Gemeinde Hasselberg	3 Vertreter,
die Gemeinde Kronsgaard	2 Vertreter,
die Gemeinde Rabel	2 Vertreter,

(Darüberhinaus nimmt aus der Gemeinde Maasholm 1 Vertreter teil)

2. Der gemeinsame Abwasserausschuß hat lediglich die Aufgabe, Maßnahmen zu koordinieren und Beschlüsse der Gemeindevertretungen vorzubereiten. Die Überwachung der Ausbaumaßnahmen in den Gemeinden verbleibt bei den jeweiligen gemeindlichen Gremien. Die Entschädigung der Ausschußmitglieder für die Sitzungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinden und wird durch die Gemeinden vorgenommen.

**§ 4
Laufende Kostenerstattungen für den Betrieb der Anlage**

Über die Betriebskosten sind Vereinbarungen zu treffen, sobald absehbar ist, daß Gemeinden bzw. Gemeindeteile an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.

**§ 5
Gültigkeit der Vereinbarungen**

1. Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Für den Fall der Unvollständigkeit verpflichten sich die Beteiligten, eine ausgewogene Regelung zu finden, die dem Sinn dieses Vertrages entspricht.
3. Hat sich die Grundlage dieses Vertrages so geändert, daß einem Partner, auch unter Berücksichtigung beidseitigem Interesses nicht zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, verpflichten sich die Vertragsschließenden, eine rechtliche und wirtschaftliche angemessene neue Regelung zu treffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

Hasselberg, den 10. Oktober 1991

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Kronsgaard, den 14. Oktober 1991

[Handwritten signature] W. Juhler



Rabel, den 14. Oktober 1991

[Handwritten signature]



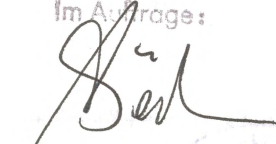
Genehmigt

gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit.

Schleswig, den 10.12.1991

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
— Kommunalaufsicht —

Im Auftrage:


(Dahn)

